

BGH stärkt Rechte der Designer

Mit einem wegweisenden Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 13.11.2013 die Rechte der Designer gestärkt. Unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung hat der BGH entschieden, dass an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst grundsätzlich keine höheren Anforderungen zu stellen sind als an den von Werken der zweckfreien Kunst.

Der Fall

In dem entschiedenen Fall ging es um die Entwürfe für einen Zug aus Holz, auf dessen Waggons sich Kerzen und Ziffern aufstecken lassen ("Geburtstagszug"). Die Designerin hatte hierfür im Jahre 1998 eine Vergütung von 400 DM bekommen. Sie verlangte nun eine weitere angemessene Vergütung. Der BGH bejahte die Anwendbarkeit des Urheberrechts. Aufgrund der Entscheidung des BGH wird der Fall zurückverwiesen und das zuständige Gericht muss nun entscheiden, ob mit den neuen Grundsätzen des BGH von einem Urheberrechtsschutz ausgegangen werden und der Klägerin der Anspruch auf angemessene Vergütung zugesprochen werden kann.

Bisherige Rechtslage

Bislang hatte der Bundesgerichtshof höhere Anforderungen an die Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst gestellt, die einem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind, damit diese urheberrechtlichen Schutz genießen konnten. Im Umkehrschluss wurde für angewandte Kunst, insbesondere im Bereich des Produkt- und Industriedesigns, angenommen, dass ein Geschmacksmusterschutz zwingend und ein Urheberrechtsschutz vielfach nicht gegeben sei. Da sich bereits die geschmacksmusterschutzfähige Gestaltung von der nicht geschützten Durchschnittsgestaltung abheben müsse, sei für die Urheberrechtsschutzfähigkeit ein noch weiterer Abstand, das heißt ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung zu fordern.

Neue Rechtslage

Aus der Pressemitteilung vom des BGH Nr. 186/13 vom 13.11.2013:

"An dieser Rechtsprechung kann – so der Bundesgerichtshof – im Blick auf die Reform des Geschmacksmusterrechts im Jahr 2004 nicht festgehalten werden. Durch diese Reform ist mit dem Geschmacksmusterrecht ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht geschaffen und der enge Bezug zum Urheberrecht beseitigt worden. Insbesondere setzt der Schutz als Geschmacksmuster nicht mehr eine bestimmte Gestaltungshöhe, sondern die Unterschiedlichkeit des Musters voraus. Da zudem Geschmacksmusterschutz und Urheberrechtsschutz sich nicht ausschließen, sondern nebeneinander bestehen können, rechtfertigt der Umstand, dass eine Gestaltung dem Geschmacksmusterschutz zugänglich ist, es nicht, ihr den Urheberrechtsschutz zu versagen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.

An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind deshalb – so der Bundesgerichtshof – grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an

den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer "künstlerischen" Leistung zu sprechen."

Mögliche Auswirkungen & Ausblick

Die Frage für die Praxis wird nun sein, wie weit die neue Rechtsprechung des BGH zu ziehen ist. Wird auch eine Einbeziehung vom Kommunikationsdesign in den Urheberrechtsschutz stattfinden? Wie verhält es sich mit Produkt- bzw. Industriedesign? Wie wird es sich auswirken, dass der BGH festgestellt hat, dass die nunmehrige Rechtslage ggfls. sogar bereits seit dem Jahre 2004 Anwendung findet? Wie werden die unterinstanzlichen Gerichte diese Rechtsprechung umsetzen?

Aus der Praxis der Kanzlei des Verfassers kann berichtet werden, dass bislang z.B. im Industriedesign die Problematik einer fehlenden Geschmacksmusteranmeldung und des Ausfalls des Urheberrechtsschutz die Rechtsdurchsetzung bei den Gerichten erheblich erschwert – wenn nicht gar unmöglich gemacht – hat. Diese Zeiten scheinen nun vorbei zu sein. Die Kehrseite dessen, so kann man befürchten, wird eine neue Flut von Abmahnungen und eine zunächst große Rechtsunsicherheit im Umgang mit der neuen Rechtslage sein.

Der Schutz des Urheberrechts ist nicht an eine Registrierung gebunden und das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar. Die Frage, wie und ob Nutzungsrechte in der Vergangenheit ordnungsgemäß übertragen wurden, dürfte in vielen Fällen brisant sein. Gerade in Fällen in denen Freiberufler Schöpfungsleistungen erbracht haben, werden vertragliche Abreden auf die Probe gestellt werden. Für Arbeitnehmer in Festanstellung existieren zwar Regelungen, die dem Arbeitgeber die ausschließlichen Nutzungsrechte zusprechen, aber auch hier werden Fragen entstehen, so etwa im Hinblick auf die nach dem Urheberrecht stets erforderliche Urhebernennung.

Interessant erscheint die Entscheidung auch insoweit, da es im von dem BGH entschiedenen Fall um einen Anspruch auf nachträgliche Vergütung ging. Die Designerin hatte nur eine Vergütung von 400 EUR für einen späteren Verkaufsklassiker erhalten. Auch aus diesem Grund werden nun viele Altfälle aufgerollt werden, in denen Urheber sich vergangener Schöpfungsleistungen und eines lückenhaften Rechtsschutzes erinnern werden. Und: Das Urheberrecht gilt für 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Doch die genannten Probleme sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anerkennung des Urheberrechts für angewandte Kunst für das Berufsbild der Designer ein enormer Schritt zu mehr Rechtssicherheit und zu einer tiefergehenden Anerkennung der Leistungen bedeutet. Lassen Sie uns daher mit Interesse die tatsächlichen Auswirkungen in der Praxis verfolgen. Wir werden zu gegebener Zeit weiter berichten.